

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Recht  
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium Soziales,  
Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien**

Eisenstadt, am 21.09.2020  
Sachb.: Mag. Sonja Wurz  
Tel.: +43 57 600-2515  
Fax: +43 2682 61884  
E-Mail: [post.re-vd@bgld.gv.at](mailto:post.re-vd@bgld.gv.at)

**Zahl:** RE/VD.A321-10090-14-2020

**Betreff:** „Kurzbegutachtung Novelle EpiG““: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Stellungnahme

**Bezug:** GZ. 2020-0.587.497

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst zu Art. 1 Z 12 (§ 43a Epidemiegesetz 1950) und Art. 3 Z 7 (§ 7 COVID-19-Maßnahmengesetz) anzumerken, dass die Regelungen, wonach auch in einer Verordnung des zuständigen Bundesministers regional differenziert werden kann, in einem Spannungsverhältnis zu dem Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 B-VG stehen könnten. Es wird daher angeregt, dem zuständigen Bundesminister nur insoweit eine Befugnis zur regionalen Differenzierung einzuräumen, als sich diese auf einzelne Bundesländer beschränkt. Innerhalb eines Bundeslandes sollte eine weitergehende Differenzierung den Landeshauptleuten bzw. Bezirksverwaltungsbehörden vorbehalten bleiben.

**Zum Epidemiegesetz 1950:****Zu Art. 1 Z 5 (§ 7 Abs. 1 a):**

Mit der geplanten Änderung wären den Bezirksgerichten nunmehr erst Anhaltungen von den Bezirksverwaltungsbehörden anzuzeigen, welche länger als zehn Tage (anstelle von ursprünglich vier Wochen) aufrecht sind. Trotz dieser Verkürzung würde jedoch auch hier mangels Kenntnis von allen Anhaltungen die Möglichkeit des Bezirksgerichtes auf Überprüfung stark eingeschränkt werden, da diese nicht mehr - wie bisher - die Zulässigkeit aller Anhaltungen amtswegig überprüfen könnten. Obwohl der verwaltungsbehördliche Aufwand sich durch die Bestimmung reduzieren würde, bedeutet es zugleich eine Einbuße an faktischer Effizienz dieses Rechtsschutzinstruments. Es stellt sich auch die Frage der sachlichen Rechtfertigung für solch eine Einschränkung.

**Zu Art 1 Z 12 (§ 43 a):**

Hinsichtlich der Wortfolge "entsprechend der epidemiologischen Situation" wird angeregt, diese – analog zu § 1 Abs. 7 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfs – einer näheren Definition zuzuführen.

**Zum COVID-19-Maßnahmengesetz:****Zu Art. 3 Z 2 (§ 1 Abs. 6):**

Es wird angeregt, die Wortfolge „Art und Zweck der Nutzung von Orten“ als „Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz“ in den Erläuterungen näher zu konkretisieren.

**Zu Art. 3 Z 7 (§ 5 Abs. 1):**

Hinsichtlich des Kriteriums „um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern“ sollte im Hinblick auf die daran geknüpften weitreichenden Konsequenzen („Ausgangsverbote“) eine Konkretisierung in die Erläuterungen aufgenommen werden (so etwa, von welchen Parametern bei der Prüfung dieses Tatbestandselements ausgegangen wird).

Darüber hinaus wird in Bezug auf § 5 Abs. 2 Z 4 („berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist“) angeregt, das Kriterium der „Erforderlichkeit“ in den Erläuterungen zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung

Der Landesamtsdirektor:

Mag. Ronald Reiter

Zl. u. Betr. w.v.

Eisenstadt am 21.09.2020

1. An das Präsidium des Nationalrates
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,  
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>